

Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung

§ 1 Grundzüge

- (1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von vier Jahren (§ 191 b BRAO). Die Wahlzeit der Mitglieder der Satzungsversammlung beginnt mit der ersten Sitzung der Satzungsversammlung.
- (2) Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen zu dieser Wahl erfolgen im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Sachsen an alle Kammermitglieder bzw. in Einzelschreiben an die jeweils betroffenen Mitglieder, die an die Kammer der Kammer zuletzt bekanntgegeben Anschrift versandt werden.

§ 2 Wahlausschuß

- (1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuß für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Satzungsversammlung. Die Wahl erfolgt, abgesehen von der ersten Wahl des Wahlausschusses, im letzten Jahr der Wahlperiode der Mitglieder der Satzungsversammlung.
- (2) Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuß aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Wahlausschuß wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuß seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.
- (5) Der Wahlausschuß hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuß bereitet die Wahl vor, indem er
- das Wählerverzeichnis aufstellt,
 - Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt,
 - Dauer und Ende der Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind,
 - Dauer und Ende der Wahlfrist bestimmt und
 - aufgrund dieser Festlegungen gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung veranlaßt .

Das Wählerverzeichnis hat mindestens zwei Wochen auszuliegen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Wahlfrist beträgt jeweils mindestens vier Wochen.

- (2) Der Wahlausschuß entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuß über deren Zulassung und teilt sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.
- (4) Der Wahlausschuß entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahlunterlagen, läßt sie herstellen und versendet sie.
- (5) Der Wahlausschuß organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlaßt gemäß § 16 die dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.
- (6) Der Wahlausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Bedienstete der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Erste Wahlbekanntmachung und Mitteilung an die Wahlberechtigten

- (1) Das Rundschreiben der ersten Wahlbekanntmachung enthält
- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 - b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
 - c) Die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder,
 - d) einen Hinweis auf den Beginn und das Ende der Wahlfrist.

- (2) Mit der Versendung des Rundschreibens der ersten Wahlbekanntmachung teilt der Wahlausschuß jedem Wahlberechtigten mit einfachen Brief seine Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses mit. Dieser Brief soll sowohl auf das Rundschreiben der ersten Wahlbekanntmachung als auch auf die §§ 5 bis 9 der Wahlordnung betreffend das Wählerverzeichnis hinweisen.

§ 5

Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen. Es kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.
- (2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7 Wahlordnung). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuß beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuß bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 6 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluß ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigter kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muß schriftlich beim Wahlausschuß eingelegt werden und bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.

- (2) Der Wahlausschuß entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muß dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig. § 17 bleibt unberührt.

§ 8

Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuß stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuß vorher Kenntnis davon, daß ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Im übrigen kann der Wahlhelfer offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens um 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuß anzufordernden Formblatt, bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und sind dem Wahlleiter zu übermitteln.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der vorgesehenen Bewerber enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.
- (3) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muß von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, daß ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (4) Jeder Wahlberechtigter kann nur so viele Wahlvorschläge unterzeichnen, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind. Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird sein Name auf sämtlichen Vorschlägen gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.
- (5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in den §§ 65 Nr. 1 und 66 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei Wahlen nach dem 31.12.1996 auch diejenigen des § 65 Nr.3 BRAO, erfüllt.

- (6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 10

Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Bekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.
- (2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig. § 17 bleibt unberührt.
- (3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuß den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 21. Tage vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen.

§11

Abstimmungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Abstimmungsunterlagen nach Anweisung des Wahlausschuß gefertigt.
- (2) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzlei-anschrift oder Wohnanschrift enthält;
 - b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung";
 - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuß adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe "Wahl zur Satzungsversammlung";
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (3) Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuß die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei die Wahlfrist mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat, daß jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und daß die gewählten Bewerber durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammer zu wählen sind (vgl. § 191 Abs. 1 BRAO).
- (2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er
 - a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
 - b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuß übermittelt.
- (3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuß (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

§ 13

Wahlmodus

Die von der Rechtsanwaltskammer in die Satzungsversammlung zu entsendenden Mitglieder werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 14

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuß die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.
- (3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.

- (5) Sofern

- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
- b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
- c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind

wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen.

Die Stimme ist ungültig.

- (6) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

- (7) Sofern

- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Vertreter zu wählen sind, oder
- b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so daß er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen läßt oder
- c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
- d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist der Stimmzettel ungültig.

- (8) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Bewerber hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechendem Wahlvorschlag nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.
- (9) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuß. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (10) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuß die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.
- (11) Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis fest.

§ 15 Wahlniederschrift

- (1) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in einer Wahlniederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschuß zu unterzeichnen ist.

- (2) Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder Des Wahlausschuß und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen;
- e) die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 16

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief unverzüglich die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, daß
 - a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
 - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
 - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (2) Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so rückt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus der Satzungsversammlung später ausscheidet. § 13 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Wahlausschuß gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen.

§ 17

Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuß schriftlich anfechten.
Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuß. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung (§ 223 BRAO) durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 18
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschlag, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an die Mitglieder in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wurde durch die Versammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen am 20. 1. 1995 gemäß §§ 191 a Abs. 4 und 191 b BRAO beschlossen und wird hiermit ausgefertigt. Die Wahlordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Sachsen veröffentlicht.

Dresden, 3. 2. 1995

Schmidt
Rechtsanwalt
Präsident der RAK Sachsen